



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0039-23-12
=RSS-E 104/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* die Zahlung der Schäden an Malerei und Fußböden sowie der damit verbundenen Nebenkosten bis zur Versicherungssumme von € 8.000,-- aus der Katastrophenschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat beim *(anonymisiert)* Versicherungsverein *(anonymisiert)* für die Adresse *(anonymisiert)*, eine „Eigenheim/Haushalt-Classic“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In der Sparte „Katastrophenschutz“ ist die antragsgegnerische Versicherung in der Police als Versicherer angegeben. Vereinbart sind die ABH 2010/07, die Besonderen Bedingungen WM05-01, sowie die Besondere Bedingung Katastrophenhilfe, welche auszugsweise lauten:

„ABH 2010/07

Artikel 1 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Sachen:

1.1. Der gesamte Wohnungsinhalt.

Dieser umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör: Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.(...)

Artikel 6 - Entschädigung im Schadenfall

5. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

(...) Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

WM05-01

Adaptierungen und Baubestandteile

In Abänderung von Artikel 1. Pkt. 1.2 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vom Versicherungsnehmer eingebrachte und fix montierte Baubestandteile wie Elektro- und Sanitärinstallationen, Türen, Zargen und Fenster, sofern diese berücksichtigt wurden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat. Diese Haftungserweiterung gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn der Wohnungsinhaber auch Inhaber dieser Gebäude ist und wenn aus einer anderweitigen Versicherung Schadenersatz verlangt werden kann.

Katastrophenhilfe - Fassung 1/2009

1. Diese Erweiterung gilt (...)

- bei Haushaltsversicherungen für mit gegenständlichem Vertrag versicherten Wohnungsinhalt (...)*

5. Entschädigung

Bei Schäden der Katastrophenhilfe beträgt die Entschädigung je Schadenereignis bis zu EUR 8.000,--, davon bis zu EUR 4.000,-- für Nebenkosten (...).“

Am 28.6.2022 kam es infolge einer Überflutung des neben der Liegenschaft verlaufenden Baches zu einer Beschädigung dieser und weiterer Liegenschaften. Der (*anonymisiert*) Versicherungsverein (*anonymisiert*) als Versicherer mehrerer Liegenschaften der Familie (*anonymisiert*) beauftragte den Sachverständigen (*anonymisiert*) mit der Aufnahme des Schadens an Gebäude und Inventar. In seinem Gutachten listete er diverse beschädigte Gegenstände mit einer Gesamtsumme von € 8.323,-- auf. Zu den Gebäudeschäden hielt der Sachverständige fest:

„Beim Wohnhaus kam es, wie im Befund angeführt, zur Durchfeuchtung des Dielenbereichs, als auch teilweise des Wohnbereichs im Inneren des Gebäudes, sind (sic!) hier die Laminatböden abzurechen und zu erneuern, sowie allgemeine Raumlüftentfeuchtungsmaßnahmen erforderlich.

An der Fassade selbst sind Reparaturarbeiten des Anstrichs und des Putzes als kausal zu bewerten, sind ebenfalls Reparaturarbeiten an der südseitigen Stützmauer kausal dem Schaden zuzuordnen, als auch Reparaturarbeiten im Bereich der Terrasse und werden die gesamt schadenskausalen Kosten in der angefügten Schadenskostenschätzung bewertet.“

Folgende Positionen wurden vom Sachverständigen angeführt:

1.1. Trocknungsmaßnahmen durch Raumluftentfeuchtung Bereich Dielen und Wohnraum, Fläche bis 50m ²	€	717,--
2.1. Laminatboden abbrechen und erneuern Diele und Wohnraum	€	2.100,--
3.1. Fassadenputz Westseite sanieren inklusive Gittern, Spachteln etc	€	1.500,--
3.2. Malerarbeiten Fassade Südseite, Reinigungs und Malerarbeiten	€	750,--
3.3. Malerarbeiten Bereich Diele und Wohnraum	€	750,--
4.1. Sanierungsarbeiten Stützmauer Süd und Terrasse durch einzelne Platten abheben und neu verlegen, Untergrund verdichten, Wurfsteine ausmauern, ausmörteln etc	€	4.400,--
4.2. Anteilige Materialkosten, Fahrtkosten etc	€	1.760,--
5.1. Stromkostenersatz für Trocknung geschätzt	€	250,--
5.2. Reinigungs- und Aufräumarbeiten der VN ca.	€	300,--
Gesamtschadenssumme Gebäudeschaden ca.	€	15.000,--

Die Antragsgegnerin bezahlte als Ablöse für die mit einem Neuwert von € 4.518,-- angegebenen Gegenstände des Inventars bzw. im Außenbereich versicherten Gartenmöbel und -geräte einen Betrag von € 3.000,-- (Schadennr. *(anonymisiert)*).

Mit Schreiben vom 17.2.2023 forderte der Antragstellervertreter die Zahlung von weiteren € 5.000,--, da der tatsächliche Inventarschaden inkl. der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers die Höchstentschädigung von € 8.000,-- überschreiten würde.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 28.2.2023 mit, dass bereits unpräjudiziell und für den Fall, dass der „Akt damit enderledigt werden“ könne, weitere € 1.500,-- angeboten würden.

In weiterer Folge teilte die Antragsgegnerin auch mit, dass die Gebäudeschäden in der Gebäudeversicherung der Eigentümerin, der Tochter des Antragstellers, zu berücksichtigen seien.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.5.2023. Der Laminatboden, der nicht verklebt sei, sei der Haushaltsversicherung zuzuordnen. Weiters sei ein Reinigungsaufwand von mindestens 8 Stunden nicht von der Antragsgegnerin berücksichtigt worden.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„(...) Böden werden, egal welcher Verlegeart (schwimmend oder verklebt), auch egal der wievielte Boden es ist (neuen Boden auf bestehenden Boden) IMMER dem Gebäude zugeordnet.

Für den Schaden am Gebäude haben wir bereits den bedingungsgemäßen Höchstbetrag zur Auszahlung gebracht.

Die Inhaltsversicherung deckt Schäden Inhalt IM Gebäude. Gebäudebestandteile sind dabei nur subsidär versichert. Dh. für Gebäudebestandteile besteht aus der Inhaltsversicherung dann Versicherungsschutz, wenn aus keiner anderen Versicherung eine Versicherungsleistung zu erwarten ist. Da aber in gegenständlichem Schaden aus der Gebäudeversicherung Leistung erbracht wurde, besteht aus der Inhaltsversicherung kein Versicherungsschutz für den Boden.

Inhalte sind grundsätzlich nur innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten versichert. Im Freien sind nur ausgewählte beweglich Sachen (wie Gartenmöbel, Gartengeräte, Sonnenschirme) versichert.

Gesamt ergeben sich daher EUR 4.518,00 an beschädigtem, versicherten Inventar. Dazu haben wir auch eine Ablöse von EUR EUR 3.000,00 angeboten.

Diese wurde auch angenommen. Bei Annahme der Ablöse erlöschen eigentlich sämtliche Ersatzansprüche.

Nach Intervention des Maklers haben wir nochmals eine unpräjudizielle Zahlung für Inhalt von EUR 1.500,00 zugesagt (wurde aber noch nicht überwiesen, der Makler bislang damit nicht einverstanden ist)

Wir haben demnach für Gebäude bereits die Höchstentschädigung lt. Bedingungen von EUR 8.000,00 und für Inhalt die Ablöse von EUR 3.000,00 bezahlt (für Inhalt noch zusätzlich unpräjudiziell freigegeben EUR 1.500,00 - noch keine Antwort vom Makler).

Wir sind also unserem Versicherungsnehmer bereits sehr entgegengekommen, indem wir nach Annahme der Ablöse eine nochmalige Zahlung von EUR 1.500,00 zugesagt haben.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Schon nach ihrem Wortlaut können die Besonderen Bedingungen für die Katastrophenhilfe - Fassung 1/2009, nur so verstanden werden, dass sich der Begriff des „Wohnungsinhalts“ mangels anderer vereinbarter Definition auf den in der Grunddeckung der Haushaltsversicherung vereinbarten Versicherungsumfang bezieht. Dass davon abweichende Bedingungen der Antragsgegnerin vereinbart worden wären, wurde nicht behauptet.

Daher sind sowohl Fußböden als auch Malereien im Innenbereich der versicherten Wohnung von der Katastrophenklausel erfasst. Die im Sachverständigengutachten angeführten

Positionen 2.1. und 3.3. stehen daher unter Versicherungsschutz. Alle anderen Kosten laut Gutachten beziehen sich auf das Gebäude und sind daher nicht mitversichert.

Soweit der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Höhe der angebotenen Versicherungsleistung bemängelt, ist festzuhalten, dass sich die Ablöse grundsätzlich auf den Zeitwert der beschädigten bzw. zerstörten Gegenstände bezieht. Ein Neuwertersatz ist gemäß Artikel 6, Pkt. 5 ABH 2010 nur bei Wiederbeschaffung binnen eines Jahres versichert, diese ist jedoch nach dem der Schlichtungskommission vorliegenden Akteninhalt nicht nachgewiesen.

Der Ersatz von Nebenkosten ist dem Grunde nach innerhalb der Versicherungssumme versichert, jedoch müsste konkret nachgewiesen werden, inwieweit sich dieser Aufwand auf versicherte Schäden bezieht.

Daher ist dem Grunde nach wie im Spruch zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. Dezember 2023